

# Erläuterungsbericht zum Klimareglement (KR) der Stadt Bern

## 1. Ausgangslage

Weltweit wird ein deutlicher Temperaturanstieg beobachtet: Jedes der letzten drei Jahrzehnte war das jeweils wärmste seit 1850. Die Konzentration von CO<sub>2</sub> in der Atmosphäre steigt konstant an und liegt weit über der Konzentration vor der Industrialisierung. Hauptgrund dieses Anstiegs ist die Verbrennung fossiler Energieträger.

Der Wandel des Klimas entspricht einer weltweiten Krise und es ist evident, dass die bisher ergriffenen Massnahmen nicht ausreichen, um diese Krise zu entschärfen. Es herrscht ein eigentlicher Klimanotstand.

Am 12. Dezember 2015 wurde das Klimaübereinkommen von Paris verabschiedet. Es ist auch von der Schweiz ratifiziert worden und hier am 5. November 2017 in Kraft getreten. Das Übereinkommen zielt darauf ab, die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen zu verstärken. Dazu sollen Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Der Gemeinderat hat bereits 2014 mit dem behördenverbindlichen Richtplan Energie und 2015 mit der Energie- und Klimastrategie 2025 die Weichen gestellt, um das Klima effizienter zu schützen und den Energieverbrauch zu reduzieren. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen konnten von 2008 bis 2019 auf dem Stadtgebiet pro Kopf um gut eine Tonne auf 4.5 Tonnen pro Kopf der Stadtbevölkerung reduziert werden. Die Herausforderungen bei der Umsetzung der nötigen Massnahmen nehmen aber zu und der Handlungsbedarf bleibt gross. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat am 22. Mai 2019 auch den erweiterten Handlungsplan Klima mit 22 zusätzlichen Massnahmen verabschiedet, welche zu einer Beschleunigung der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen führen.

Damit die Umsetzung des Klimaübereinkommens von Paris auf dem Gebiet der Stadt Bern allgemein verbindlich wird, soll nun ein Klimareglement (KR) mit den entsprechenden Absenkpfeilen erlassen werden. Gleichzeitig wird mit dem Klimareglement auch die Verbindlichkeit der Energie- und Klimastrategie erhöht, welche zusammen mit dem Richtplan Energie die Basis für das Klimareglement darstellt.

Leider müssen bei der Umsetzung der Klimaziele auch immer wieder Rückschläge in Kauf genommen werden. Ein solcher ist in der Ablehnung der Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes am 11. Februar 2019 zu sehen. Damit fehlen wichtige übergeordnete Gesetzesgrundlagen, mit denen die Erfüllung der Ziele des Richtplans Energie und der Energie- und Klimastrategie unterstützt worden wären. So fehlt weiterhin die Möglichkeit für ein Verbot von Ölheizungen und das Gesetzgebungsverfahren für die Teilrevision der Bauordnung, mit der die Anschlusspflicht an das Fernwärmenetz in Überbauungsordnungen festgelegt worden wäre, musste abgebrochen werden.

Umso wichtiger ist es, die Umsetzung aller Massnahmen zu ermöglichen, die in der Kompetenz der Stadt liegen, und die dafür nötigen Instrumente reglementarisch zu verankern. Dazu dient das vorliegende Klimareglement.

## 2. Umsetzung von politischen Vorstössen

Am 15. Oktober 2009 hat der Stadtrat die *Motion GB/JA! (Natalie Imboden/Urs Frieden, GB): Bern setzt sich die «2000-Watt-Gesellschaft» zum mittelfristigen Ziel* erheblich erklärt. Mit dem Erlass des Klimareglements wird das Hauptanliegen der Motion umgesetzt.

An der Stadtratssitzung vom 6. Juni 2019 wurde Ziffer 1.a der *dringlichen Motion Fraktion SP/JUSO (Nora Kruppen/Ingrid Kissling-Näf/Benno Frauchiger, SP): CO<sub>2</sub>-Neutralität bis 2030* in ein Postulat umgewandelt und als solches erheblich erklärt. Dieses Postulat wird mit dem Klimareglement soweit umgesetzt, als dies aus heutiger Sicht unter Berücksichtigung der beschränkten Kompetenzen der Stadt Bern möglich erscheint: Die Stadt Bern verpflichtet sich mit Artikel 1 Absatz 2 KR, die Pariser Klimaziele auf ihrem eigenen Gebiet bis 2035 zu erreichen.

Mit den Artikeln zur Interessenabwägung (Art. 3 KR) und zur Verpflichtung, alle Vorlagen, die dem Gemeinderat, dem Stadtrat oder den Stimmberechtigten unterbreitet werden, auf ihre Klimaverträglichkeit zu prüfen (Art. 8 KR) wird die *dringliche Motion Zora Schneider (PdA), Angela Falk (AL), Tabea Rai (AL): Klimamassnahmen prioritär umsetzen* vom 28. März 2019 umgesetzt.

## 3. Inhalt des Klimareglements mit Erläuterungen

Vorbemerkung: Zu Regelungen, die selbsterklärend sind, wird auf Erläuterungen verzichtet.

In den ersten drei Artikeln werden die Grundsätze und Ziele des Klimareglements geregelt. Die Klimaschutzmassnahmen müssen so ausgestaltet werden, dass die hier verankerten Ziele erreicht werden können. Die Festlegungen dieser allgemeinen Bestimmungen dienen auch als Leitschnur bei der Auslegung der Artikel 4 ff. des Reglements und den Regelungen in der Energie- und Klimastrategie.

### **Art. 1 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Stadt Bern setzt sich dafür ein, dass die Ziele des Klimaübereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 erreicht werden.

<sup>2</sup> Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen und geeigneten Massnahmen, um diese Klimaziele auf ihrem eigenen Gebiet bis 2035 zu erreichen.

<sup>3</sup> Sie verzichtet auf den Erwerb von Zertifikaten zur Kompensation von Treibhausgasemissionen.

<sup>4</sup> Sie nimmt im Bereich des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion wahr.

<sup>5</sup> Sie unterstützt Klimaschutzbestrebungen auf nationaler und internationaler Ebene, die der Umsetzung des Klimaübereinkommens von Paris dienen.

### **Erläuterungen:**

Absatz 1: Gemäss dem Klimaübereinkommen von Paris soll der globale Temperaturanstieg auf maximal 1.5°C begrenzt werden. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist es notwendig, dass die Treibhausgasemissionen bis 2035 nur noch eine Tonne pro Kopf betragen und bis 2050 müssen sie auf Netto null reduziert werden.

Indem auf Stadtgebiet bereits spätestens 2045 nur noch so viel Treibhausgase freigesetzt werden, wie hier gebunden werden können, wird ein maximaler Beitrag zur Erreichung des Ziels des Pariser Klimaschutzübereinkommens geleistet.

Absatz 2: Die Zuständigkeiten der Stadt sind nicht umfassend, die Gemeinden müssen sich mit ihren Klimaschutzbestrebungen im Rahmen des übergeordneten Rechts bewegen. Wo der Bund oder der Kanton eine abschliessende Regelung getroffen haben, sind die Gemeinden daran gebunden. Dies ist zum Beispiel im Bereich der Energievorschriften der Fall. Der Kanton regelt im kantonalen Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KE nG, BSG 741.1) abschliessend, welche Vorschriften die Gemeinden im Gebäudebereich erlassen dürfen.

Absatz 3: Die Stadt verpflichtet sich ausdrücklich dazu, keine Kompensationszertifikate zu erwerben, um die Klimaziele auf diesem einfacheren Weg zu erreichen. Dieser Verzicht gilt für die Stadt als Gemeinwesen (öffentliche Hand). Privaten Firmen, die auf dem Stadtgebiet angesiedelt sind, kann der Erwerb von solchen Zertifikaten zur Erreichung ihrer Ziele nicht verboten werden.

Absatz 4: Vorbildfunktion kann und will die Stadt sowohl für private Unternehmen wie auch für die Stadtbevölkerung übernehmen. Sie soll beim Klimaschutz mit gutem Beispiel vorangehen und ihre Erfahrungen und Erfolge auch bekanntmachen, damit sie nachgeahmt werden können.

## **Art. 2 Absenkpfad**

*<sup>1</sup> Die Treibhausgasemissionen, gemessen in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten pro Kopf der Bevölkerung, werden auf dem Stadtgebiet wie folgt abgesenkt:*

- a. bis 2025: 3.14 Tonnen*
- b. bis 2031: 1.86 Tonnen*
- c. bis 2035: 1.00 Tonnen*
- d. bis 2041: 0.60 Tonnen*

*<sup>2</sup> Spätestens bis 2045 sollen auf dem ganzen Stadtgebiet nur noch so viel Treibhausgase freigesetzt werden, wie hier gebunden werden können.*

### **Erläuterungen:**

In diesem Artikel wird ein Absenkpfad vorgesehen, der sicherstellen soll, dass spätestens 2045 auf dem ganzen Stadtgebiet nur noch so viele Treibhausgase freigesetzt werden, wie auf dem Stadtgebiet selbst auch wieder gebunden werden können. Dadurch geht die Stadt sogar über die Anforderungen des Pariser Klimaübereinkommens hinaus (vgl. dazu Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2).

Wenn sich beim Controlling gemäss Artikel 9 zeigt, dass der Absenkpfad mit den bereits getroffenen und noch geplanten Massnahmen nicht eingehalten werden kann, muss der Gemeinderat die Massnahmen seiner Energie- und Klimastrategie anpassen (vgl. dazu Artikel 9 Absatz 3).

Absatz 1: CO<sub>2</sub>-Äquivalente (CO<sub>2</sub>e) sind eine Masseinheit zur Vereinheitlichung der Klimawirkung der unterschiedlichen Treibhausgase. Neben dem wichtigsten von Menschen verursachten Treibhausgas Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) gibt es weitere Treibhausgase wie zum Beispiel Methan oder Lachgas. Die verschiedenen Gase tragen nicht in gleichem Masse zum Treibhauseffekt bei und verbleiben über unterschiedlich lange Zeiträume in der Atmosphäre. Um sie mit der Wirkung von CO<sub>2</sub> vergleichbar zu machen und zusammenfassen zu können, werden andere Treibhausgasemissionen in CO<sub>2</sub>-Äquivalente umgerechnet.

Da die Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 2 im Zweijahres-Rhythmus erfolgt, wird beim Absenkpfad nicht ein 5-Jahres Rhythmus gewählt, sondern abwechslungsweise 4 und 6 Jahre, damit eine zeitliche Übereinstimmung mit der Berichterstattung erzielt werden kann.

Absatz 2: Gebunden werden die CO<sub>2</sub>-Emissionen auf Stadtgebiet durch die Biosphäre, das heisst durch die Wälder, Alleen und Einzelbäume sowie durch Park- und andere Grünflächen (unversiegelte Böden).

### **Art. 3 Interessenabwägung**

<sup>1</sup> Bei der Umsetzung der Klimaschutzmassnahmen ist auf die weiteren Anliegen des Umweltschutzes und soweit möglich auf die Interessen der Gesellschaft und Wirtschaft Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Bei Gleichwertigkeit der tangierten öffentlichen Interessen haben die Klimaschutzmassnahmen Vorrang.

#### **Erläuterungen:**

Absatz 1: Eine nachhaltige Entwicklung erfordert eine ganzheitliche Sicht auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt sowie Solidarität mit den künftigen Generationen und Solidarität innerhalb der heutigen Generation. Hier wird festgehalten, dass bei der Umsetzung der Klimaschutzmassnahmen soweit möglich auf alle Aspekte der nachhaltigen Entwicklung Rücksicht zu nehmen ist. Mit der Rücksichtnahme auf die Interessen der Gesellschaft ist insbesondere gemeint, dass von mehreren zielführenden Massnahmen diejenige gewählt werden soll, die am sozialverträglichsten ist. Es heisst aber nicht, dass Massnahmen ausgeschlossen sind, die zu Einschränkungen für die Stadtbevölkerung führen können. Würde man solche Massnahmen zum Vornherein ausschliessen, könnten die Ziele gemäss Artikel 2 mit Sicherheit nicht erreicht werden. Analoges gilt für die Rücksichtnahme auf die Interessen der Wirtschaft.

Absatz 2: Hier wird ein Grundsatz zur Interessenabwägung wiederholt, der bereits in Artikel 8 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO, SSSB 101.1) für den Umweltschutz allgemein festgelegt wurde. Die Interessen des Umwelt- und insbesondere des Klimaschutzes mussten über derart lange Zeit gegenüber den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen in den Hintergrund treten, dass heute eine Notlage herrscht, die eine klare Priorisierung des Klimaschutzes vor anderen öffentlichen Interessen erfordert. Ohne diese Priorisierung lassen sich die Klimaziele nicht erreichen.

### **Art. 4 Umsetzung Energie- und Klimastrategie**

<sup>1</sup> Zur Erreichung der Ziele des Artikels 2 ist vorab die Energie- und Klimastrategie des Gemeinderats umzusetzen.

<sup>2</sup> Mit der Energie- und Klimastrategie soll auf dem Stadtgebiet insbesondere der Wärme- und Stromverbrauch kontinuierlich reduziert, der Anteil der erneuerbaren Energie am Gesamtenergieverbrauch gesteigert und der Verbrauch fossiler Treibstoffe reduziert werden.

<sup>3</sup> Die Stadt Bern bedient sich zur Erreichung der Ziele der Instrumente und Massnahmen, die in der Energie- und Klimastrategie vorgesehen sind.

#### **Erläuterungen:**

Absatz 1: In der Energie- und Klimastrategie hat der Gemeinderat bereits die möglichen (das heisst in der Zuständigkeit der Stadt liegenden) Massnahmen festgelegt, die aus heutiger Sicht zur Erreichung der Klimaziele erforderlich sind. Diese Massnahmen werden alle 2 Jahre auf ihre Wirksamkeit überprüft. Sie sind deshalb, mit Ausnahme der in Artikel 5 bis 10 geregelten ständigen Aufgaben, nicht im Einzelnen im Klimareglement festzuhalten. Mit einer Festschreibung jeder einzelnen Massnahme im Klimareglement ginge die nötige Flexibilität verloren.

Absatz 3: Zu den Instrumenten und Massnahmen, die in der Energie- und Klimastrategie vorgesehen sind, gehören insbesondere die folgenden (Aufzählung nicht abschliessend):

- Entwicklungs- und Raumplanung, wie beispielsweise Vorschriften zur Energieeffizienz und Verwendung von erneuerbaren Energien in Gebäuden, zur Verwendung von klimaschonenden Baumaterialien und zur Durchgrünung von Baugebieten: Im Bereich der Raumplanung geniessen die Gemeinden eine relativ grosse Autonomie. Allerdings ist diese leider nicht so gross, wie es

aus heutiger Sicht für eine griffige Klimapolitik erforderlich wäre. So ist es nach der Ablehnung der Anpassungen des kantonalen Energiegesetzes durch die Bevölkerung des Kantons Bern nach wie vor nicht zulässig, dass die Gemeinden zum Beispiel neue Ölheizungen ganz verbieten, eine Pflicht zur Anpassung des Heizsystems beim Ersatz der alten Heizungen oder gar Sanierungsfristen für Ölheizungen einführen.

- Ausbau der Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr und Förderung von Mobilitätsformen, die keine CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachen: Dazu gehören neben dem Fuss- und Veloverkehr auch Motorfahrzeuge mit einem CO<sub>2</sub>-emissionsfreien Antrieb (zum Beispiel Elektrizität, Wasserstoff).
- Finanzhilfen, Lenkungs- und Förderabgaben: Falls diese Instrumente nötig sind, muss dafür eine eigene, konkrete gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um dem Gesetzmässigkeitsprinzip zu genügen.
- Förderung von Pilotprojekten.
- Klimaneutrale Bewirtschaftung des städtischen Finanz- und Verwaltungsvermögens.
- Auflagen zum Klimaschutz bei öffentlichen Beschaffungen und beim Abschluss von Leistungsverträgen: Unter den Begriff «öffentliche Beschaffungen» fallen auch freihändige Beschaffungen, bei denen kein Beschaffungsverfahren nach dem Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2) durchgeführt werden muss.
- Schaffung und Konsolidierung von Informationsplattformen und Beratungsangeboten: Als Informationsplattform ist zum Beispiel die Wärmeversorgungskarte zu nennen, die von der Stadt laufend nachgeführt wird und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern aufzeigt, wo welche erneuerbaren Energien am besten geeignet sind.
- Verstärkung der Umweltbildung und Zusammenarbeit mit der Wissenschaft.
- Förderung von Verhaltensänderungen innerhalb der Verwaltung, insbesondere Förderung der Suffizienz: Dazu gehören zum Beispiel ein Flugverbot für Angehörige der Stadtverwaltung in Ausübung ihrer Arbeit oder der Grundsatz, dass städtischen Angestellten kein Gratisparkplatz zu Verfügung gestellt wird. Als weiteres Beispiel kann vermehrtes Homeoffice genannt werden, das ebenfalls zur Verminderung von Treibhausgasen beitragen kann.

#### **Art. 5 Verminderung der grauen Emissionen**

*Die Stadt Bern achtet darauf, dass sie Güter für den eigenen Bedarf beschafft, bei deren Herstellung, Transport, Lagerung und Entsorgung möglichst wenig Treibhausgase emittiert werden.*

#### **Erläuterungen:**

Unter grauen Emissionen werden Emissionen verstanden, die nicht bei der Verwendung, sondern bei der Produktion, beim Transport, bei der Lagerung oder Entsorgung entstehen, also oftmals ausserhalb des Stadtgebiets. Diese Emissionen können auf Stadtgebiet nicht gemessen, nur berechnet werden. Sie tragen aber erheblich zur weltweiten Klimaerwärmung bei. Sie sollen deshalb möglichst geringgehalten werden. Für die Privaten kann die Stadt dazu keine Vorschriften erlassen. Sie kann aber auch hier ihre Vorbildfunktion wahrnehmen und aufzeigen, welche Güter diesbezüglich unbedenklicher sind als andere.

**Art. 6 Zusammenarbeit**

*Die Stadt Bern arbeitet zur Erreichung der Ziele des Klimaübereinkommens von Paris und dieses Reglements mit dem Bund, dem Kanton, mit anderen Gemeinden, mit der Wissenschaft und der Wirtschaft zusammen.*

**Erläuterungen:**

Die Regelung von Artikel 6 bedarf keiner Erläuterung.

**Art. 7 Entwicklungszusammenarbeit**

<sup>1</sup> *Die Stadt Bern unterstützt im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit Klimaschutzprojekte mit jährlich mindestens 0,1 Prozent der budgetierten Gesamtausgaben der Stadt.*

<sup>2</sup> *Der Gemeinderat erarbeitet Richtlinien, nach denen Klimaschutzprojekte unterstützt werden.*

**Erläuterungen:**

Absatz 1: Gemäss Artikel 19 Absatz 2 GO fördert und unterstützt die Stadt Bern Projekte der Entwicklungszusammenarbeit. Hier wird diese Verpflichtung der Gemeindeverfassung konkretisiert und klargestellt, dass im Rahmen dieser Entwicklungszusammenarbeit insbesondere auch Klimaschutzprojekte unterstützt werden sollen, und zwar jährlich mit mindestens 0,1 Prozent der budgetierten Gesamtausgaben der Stadt. Dies entspricht in etwa einer Million Franken. Angesichts der Dringlichkeit des weltweiten Klimaschutzes und der grossen Verantwortung, die die Industrienationen für die heutige Notsituation tragen, ist die Unterstützung der ärmeren Länder, die am stärksten von den Klimaveränderungen betroffen sind, nicht nur ein Gebot der Fairness, sondern auch im eigenen Interesse zwingend.

**Art. 8 Prüfung städtischer Vorlagen auf Klimaverträglichkeit**

*Sämtliche Vorlagen in der Zuständigkeit des Stadtrats oder der Stimmberechtigten müssen Ausführungen zu allfälligen Auswirkungen auf das Klima sowie zur Vereinbarkeit mit den Zielen des vorliegenden Reglements enthalten.*

**Erläuterungen:**

Es ist bereits heute Standard, dass bei Vorlagen, die dem Stadtrat oder den Stimmberechtigten unterbreitet werden, die Auswirkungen auf das Personal und die Finanzen der Stadt dargestellt werden. Dies genügt aber nicht mehr. Sie sollen nur noch dann entscheiden, wenn sie von der Verwaltung, die die Vorlage erarbeitet hat, auch über die Auswirkungen auf das Klima ins Bild gesetzt worden sind. Dies erfordert zwar zusätzlichen Aufwand bei der Vorbereitung der Vorlagen, ist aber für die Erreichung der Klimaziele unerlässlich. Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (konkret das Amt für Umweltschutz) steht den anderen Direktionen für diesbezügliche Fragen beratend zur Seite.

**Art. 9 Controlling, Berichterstattung und Anpassung der Energie- und Klimastrategie**

<sup>1</sup> Die Stadt Bern erhebt jährlich die Treibhausgasemissionen der Stadtverwaltung und diejenigen im ganzen Stadtgebiet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erstattet alle zwei Jahre öffentlich Bericht, ob die in der Energie- und Klimastrategie für die Stadtverwaltung und für die ganze Stadt gesetzten Ziele übertroffen, erreicht oder nicht erreicht wurden und in welchen Bereichen zusätzlicher Handlungsbedarf besteht.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat überarbeitet die Energie- und Klimastrategie regelmässig und passt sie so an die veränderten Verhältnisse an, dass die Ziele von Artikel 2 erreicht werden können.

**Erläuterungen:**

Die hier beschriebenen Abläufe entsprechen weitgehend der bisherigen Praxis zum Umgang mit der Energie- und Klimastrategie.

**Art. 10 Vorgehen bei klarer Verfehlung des Absenkpfads**

<sup>1</sup> Werden die Zwischenziele von Artikel 2 Absatz 1 um 10 Prozent oder mehr verfehlt, ergreift die Stadt zusätzliche Massnahmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat definiert spätestens drei Monate, nachdem er die Verfehlung eines Zwischenziels mit dem Bericht gemäss Artikel 9 Absatz 2 öffentlich gemacht hat, zusätzliche Massnahmen und unterbreitet diese danach dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung, soweit er nicht selber zuständig ist.

**Erläuterungen:**

Für den Gemeinderat ist es wichtig das Verfahren aufzuzeigen, das bei einer Verfehlung eines Zwischenziels des Artikels 2 Absatz 1 angewandt wird. Um innert angemessener Frist auf die Zielverfehlung reagieren zu können, legt der Gemeinderat innert drei Monaten nach der Berichterstattung gemäss Artikel 9 Absatz 2 zusätzliche Massnahmen fest. Die zuständigen Organe werden berücksichtigt, indem sie über die zusätzlichen Massnahmen beschliessen können.

**Art. 11 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit für die Umsetzung der einzelnen Massnahmen nach Artikel 4 richtet sich nach den Festlegungen in der Energie- und Klimastrategie des Gemeinderats.

<sup>2</sup> Artikel 5 ist von allen Verwaltungseinheiten in ihrem Tätigkeitsbereich umzusetzen.

<sup>3</sup> Das Controlling, die Berichterstattung und die Anpassung der Energie- und Klimastrategie nach Artikel 9 liegt in der Verantwortung der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie.

<sup>4</sup> In den übrigen Fällen liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat.

**Erläuterungen:**

Absatz 1: In der Energie- und Klimastrategie ist bei jeder einzelnen Massnahme festgelegt, welche Direktion für die Umsetzung verantwortlich ist. Damit sind die Zuständigkeiten klar definiert und negative oder positive Kompetenzkonflikte ausgeschlossen.

Absatz 2: Artikel 5 über die Verminderung von grauen Emissionen muss von allen Verwaltungseinheiten beachtet und umgesetzt werden. Auch die Erläuterungen zur Klimaverträglichkeit bei Vorlagen, die dem Gemeinderat, dem Stadtrat oder den Stimmberechtigten unterbreitet werden, müssen von allen Direktionen geliefert werden. Dies braucht aber hier in Artikel 11 nicht ausdrücklich erwähnt zu werden, da die Formulierung von Artikel 9 diese Verpflichtung bereits beinhaltet.

Absatz 3: Die Umsetzung von Artikel 9 liegt in der Verantwortung der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie, sie ist dabei aber natürlich auf die Mitarbeit und Auskünfte der andern Direktionen angewiesen.

Absatz 4: Zu den übrigen Fällen, für die der Gemeinderat zuständig ist - oder für die er im Einzelfall die Zuständigkeit an eine Direktion delegieren kann - gehören die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, dem Kanton und der Eidgenossenschaft sowie die Entwicklungszusammenarbeit, also die eigentliche «Aussenpolitik» der Stadt Bern.

#### **Art. 12 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die für den Vollzug zuständigen Direktionen nehmen die zur termingerechten Zielerreichung erforderlichen Mittel rechtzeitig in den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) und die Mittelfristige Investitionsplanung (MIP) auf.

<sup>2</sup> Es gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen.

#### **Erläuterungen:**

Absatz 1: Es soll keine Spezialfinanzierung für die Klimaschutzmassnahmen eingeführt werden. Alle Direktionen müssen selber sicherstellen, dass sie die nötigen Finanzmittel für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Massnahmen rechtzeitig in den IAFP und die MIP und dann natürlich auch ins Budget aufnehmen.

#### **Art. 13 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

#### **Erläuterungen:**

Das Klimareglement unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 und Artikel 70 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte. Der Gemeinderat wird das Klimareglement unter Berücksichtigung dieses Vorbehalts auf den frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft setzen.

### **4. Auswirkungen**

#### **a. Auswirkungen auf das Personal der Stadt**

Für die Umsetzung des Klimareglements muss kein zusätzliches Personal angestellt werden. Der zusätzliche Aufwand bei der Erarbeitung von Vorlagen, der durch die Verpflichtung zur Prüfung der Klimaverträglichkeit entsteht (Artikel 8), sollte mit dem bestehenden Personal bewältigt werden können.

Vom Personal werden Verhaltensänderungen erwartet (Artikel 4 Absatz 3).

#### **b. Auswirkungen auf die Finanzen der Stadt**

Die Verpflichtung, mindestens 0,1 Prozent der budgetierten Ausgaben für Klimaschutzprojekte im Ausland einzusetzen (Artikel 7), führt zu entsprechenden Mehrausgaben. Bisher wurden für alle Entwicklungsprojekte zusammen durchschnittlich 200'000 Franken pro Jahr ausgegeben.

#### **c. Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt im Allgemeinen**

Das Klimareglement soll ermöglichen, dass bis 2045 die Klimaneutralität erreicht wird. Somit sind nur positive Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Negative Auswirkungen auf andere Umweltbereiche sind nicht zu befürchten.



d. Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Wirtschaft

Es wird der Stadt Bern nur gelingen, auf dem Stadtgebiet die Klimaneutralität zu erreichen, wenn die Bevölkerung und die Wirtschaft die Ziele dieses Reglements und die Massnahmen zu deren Erreichung unterstützen und mittragen. Ohne Änderung der Gewohnheiten der Gesellschaft und der Wirtschaft, das heisst ohne Veränderungen hin zu einer suffizienteren Lebensweise, werden die Ziele nicht erreicht werden können. Eine suffiziente Gesellschaft fördert die Lebensqualität (verstanden als Glück, Zufriedenheit, Erfüllung, Wohlbefinden), verzichtet aber auf die Anhäufung materieller Güter.

Welche weiteren Auswirkungen die Gesellschaft und die Wirtschaft in einzelnen Lebensbereichen zu erwarten haben, hängt zudem von den konkreten Massnahmen ab, die zur Zielerreichung ergriffen werden müssen. Dazu werden sich die jeweiligen Vorlagen zu äussern haben.